

FörderRichtlinien - Informationen für Antragsteller -

Die Stiftungsidee/Allgemeine Grundsätze

Diese Stiftung ist eine Initiative der VR Bank Mecklenburg eG und ihrer Mitglieder. Die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG ist damit eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszweckes fördert die Stiftung gesellschaftliche Vorhaben, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Die Stiftung will dabei vor allem „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten und fühlt sich damit dem genossenschaftlichen Selbsthilfegedanken verbunden.

Welche Projekte werden gefördert?

Die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG fördert Projekte von gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Initiativen, die sich den Satzungszielen der Stiftung zuordnen lassen (siehe Satzung – § 2 Stiftungszweck).

Es bestehen mehrere Förderwege:

- **Reguläre Förderung** auf Antrag / Vergabe erfolgt jeweils im Frühjahr und Herbst
- **Projektförderung** „15 x 1.000,00 €“ für Jugend und Bildung
- **Stiftungspreis**, 4 x 3.000 €/ Vergabe einmal jährlich an zwei herausragende Projekte
- **Erhard-Bräunig-Preis für bürgerschaftliches Engagement** 5.000 €/ Vergabe durch eine unabhängige Jury

Welche Projekte werden nicht gefördert?

Von der Förderung der Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG ausgeschlossen sind in der Regel:

- Personalkosten und laufende Kosten (höchstens als Anschubfinanzierung)
- Honorare werden nur gefördert, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten
- Einzelpersonen
- politische Gruppierungen
- Projekte außerhalb des Geschäftsbereiches der Volks- und Raiffeisenbank eG
- die Förderung über einen längeren Zeitraum

Die Antragstellung

Wenn Sie einen Antrag stellen, benötigen wir ein vollständig ausgefülltes Formblatt (siehe Antrag auf Zuwendung eines Projektes). Weiterführende Angaben einschließlich der Darlegung der Gesamtfinanzierung sollten den Umfang von 2 Seiten nicht überschreiten. **Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit muss jedem Antrag in Kopie beigelegt werden.**

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist der Stiftung bis **spätestens 6 Monate nach Zuwendungsübergabe** vorzulegen. Fristverlängerungen können beantragt werden.

Veröffentlichung

Im Falle einer öffentlichen Präsentation ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen (Beispiel: „Dieses Projekt wurde durch die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG gefördert.“)

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG, Robert-Koch-Straße 42, 19055 Schwerin
buergerstiftung@vrbankmecklenburg.de